**Anerkennung der Weiterbildungsstätte**

[ ]  Neuanerkennung

[ ]  Re-Evaluation

[ ]  Umteilung (Änderung der Kategorie)

Name der Weiterbildungsstätte Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Postadresse Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Telefon Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Website Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**WICHTIG:**

Eine Anerkennung als Weiterbildungsstätte ist nur möglich, wenn nebst den fachspezifischen Kriterien unter Ziffer 5 des jeweiligen Weiterbildungsprogramms auch die Voraussetzungen aus der Weiterbildungsordnung (WBO) als erfüllt ausgewiesen werden können.

**Falschangaben können strafrechtlich relevant sein!**

**Beilagen:**

[ ]  **Aktuelles Weiterbildungskonzept:**

Das [Weiterbildungskonzept](https://www.siwf.ch/weiterbildungsstaetten/weiterbildungskonzepte.cfm) ist zwingender Bestandteil der einzureichenden Unterlagen bei Gesuchen um Anerkennung / Einteilung und Umteilung und muss basierend auf dem fachgesellschaftsspezifischen Raster Ihrer Fachgesellschaft erstellt werden.

**Allfällige zusätzlich einzureichende Unterlagen:**

Je nach Fachgebiet ist die Einreichung von weiteren Unterlagen notwendig. Falls dies für Ihr Fachgebiet der Fall ist, finden Sie diese Information auf dem oben erwähnten fachspezifischen Formular.

**Hinweis zur Visitation:**

Neben dem Weiterbildungskonzept dient die Visitation als wichtiges Instrument zur Sicherstellung und Beurteilung der Weiterbildungsqualität und ist gemäss Art. 42 WBO fester Bestandteil des Anerkennungs-, Umteilungs- bzw. Re-Evaluationsverfahrens. Pro Visitation ist mit Kosten von CHF 6 500.- zu rechnen.

**Links:**

* [Weiterbildungsprogramme](https://www.siwf.ch/weiterbildung/facharzttitel-und-schwerpunkte.cfm) (Kriterien zur Einteilung von Weiterbildungsstätten siehe Ziffer 5);
* Unter «Downloads»: [Weiterbildungsordnung (WBO)](https://www.siwf.ch/weiterbildungsstaetten/anerkennung-weiterbildungsstae.cfm)
* Unter «Downloads»: [Glossar](https://www.siwf.ch/weiterbildungsstaetten/anerkennung-weiterbildungsstae.cfm)
* Unter «Downloads»: [Gebührenordnung](https://www.siwf.ch/weiterbildungsstaetten/anerkennung-weiterbildungsstae.cfm)
* Auslegung «[Was ist unter strukturierter Weiterbildung zu verstehen?](http://www.siwf.ch/strukturierte_wb_de)»

Datum Leiterin / Leiter der Weiterbildungsstätte\* Vertretung der Spitaldirektion\*

Datum eingeben Name / Vorname eingeben Name / Vorname eingeben

\*keine handschriftlichen Unterschriften notwendig

**Ärztliche Leitung**

**Leiterin / Leiter der Weiterbildungsstätte (WBSL):** (Name / Vorname)

[ ]  Chefärztin / Chefarzt

[ ]  Leitende Ärztin / Leitender Arzt

[ ]  andere (bitte angeben)

Stellenpensum      %

Facharzttitel:

Akademische Funktion:

Leiterin / Leiter der Weiterbildungsstätte seit:

**Stellvertreterin / Stellvertreter:** (Name / Vorname)

[ ]  Chefärztin / Chefarzt

[ ]  Leitende Ärztin / Leitender Arzt

[ ]  andere (bitte angeben)

Stellenpensum      %

Facharzttitel:

Akademische Funktion:

Name Koordinatorin / Koordinator\*, falls nicht identisch mit WBSL:

Facharzttitel seit:

\*Koordinatorin oder Koordinator = LA oder OA, der die WB der Weiterzubildenden intern koordiniert, vgl. auch Glossar

**Anzahl der Weiterbildungsstellen an der Weiterbildungsstätte**

Anzahl Ärztinnen / Ärzte in Weiterbildung

davon

Anwärterinnen / Anwärter für den Facharzttitel des Fachgebietes

Anwärterinnen / Anwärter für den Facharzttitel anderer Fachgebiete

**Art. 39 WBO, Absatz 1-2 und 4-6 «Allgemeine Voraussetzungen für die Anerkennung als Weiterbildungsstätte»**

Bitte bestätigen Sie, dass die nachfolgend aufgeführten Anforderungen gemäss Art. 39 der WBO an Ihrer Weiterbildungsstätte erfüllt sind:

Die Leiterin oder der Leiter ist für die Einhaltung des Weiterbildungsprogramms verantwortlich (Art. 39 WBO, Absatz 1).

[ ]  ja [ ]  nein

Die Weiterbildungsstätte steht unter der Leitung eines Weiterbildungsverantwortlichen, der den geforderten Facharzttitel trägt (Art. 39 WBO, Absatz 2).

[ ]  ja [ ]  nein

Die Leiterin oder der Leiter der Weiterbildungsstätte erfüllt die Fortbildungspflicht gemäss FBO (Art. 39 WBO, Absatz 4)

[ ]  ja [ ]  nein

Die Supervision der Weiterzubildenden ist ständig durch eine Fachärztin oder einen Facharzt gewährleistet (Art. 39 WBO, Absatz 5).

[ ]  ja [ ]  nein

Die Dienstplanung ist so gestaltet, dass die Höchstarbeitszeit eingehalten werden kann und eine vor-geschriebene Weiterbildung gewährleistet ist.

[ ]  ja [ ]  nein

**Art. 41 WBO, Absatz 1 und Absatz 3 «Weiterbildungskonzept; Weiterbildungsstellen»**

Bitte bestätigen Sie, dass in Ihrem Weiterbildungskonzept die folgenden Anforderungen gemäss Art. 41 aus der Weiterbildungsordnung (WBO) erfüllt und dokumentiert sind:

Im Weiterbildungskonzept ist

a) die Maximalzahl der möglichen Weiterbildungsplätze definiert und die Anzahl der fachspezifischen und fachfremden Weiterbildungsstellen festgelegt, die in einem ausgewogenen Verhältnis zur Menge der für die Weiterbildung verfügbaren Patientinnen und Patienten stehen muss;

[ ]  ja [ ]  nein

b) ein den jeweiligen Anforderungen angemessenes Verhältnis zwischen der Anzahl weiterzubilden der Personen und der Anzahl der Weiterbildenden festgelegt und begründet;

[ ]  ja [ ]  nein

c) das Weiterbildungsanbot realistisch und nachvollziehbar beschrieben, insbesondere die Ziele, die eine Ärztin oder ein Arzt in Weiterbildung während eines Jahres erreichen kann (sowohl für die fachspezifische wie auch für eine fachfremde Weiterbildung);

[ ]  ja [ ]  nein

d) aufgezeigt, wie, durch wen, wann und wo die im Weiterbildungsprogramm geforderten praktischen und theoretischen Weiterbildungsinhalte vermittelt werden;

[ ]  ja [ ]  nein

e) die Vermittlung der Weiterbildungsinhalte für fachfremde Kandidatinnen und Kandidaten (insbesondere in Hausarztmedizin) gesondert umschrieben;

[ ]  ja [ ]  nein

f) die Kooperation mit anderen Weiterbildungsstätten im Bereich der Weiterbildung aufgezeigt (Weiterbildungsverbund oder Weiterbildungsnetz; vgl. Art. 41a);

[ ]  ja [ ]  nein

g) die Durchführung von jährlich mindestens vier Arbeitsplatz-basierten Assessments geregelt (z.B. Mini-CEX, DOPS, EPAs);

[ ]  ja [ ]  nein

h) festgehalten, ob und wie die allgemeinen Lernziele gemäss Ziffer 3 des jeweiligen Weiterbildungsprogramms und dem Logbuch vermittelt werden. Spezielle Beachtung ist denjenigen Lernzielen zu schenken, die sich mit Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung beschäftigen (Art. 16 WBO);

[ ]  ja [ ]  nein

i) vermerkt, ob ein klinikeigenes (bzw. abteilungseigenes, institutseigenes), ein spitaleigenes oder ein durch die Fachgesellschaft bereitgestelltes Fehlermeldesystem (z.B. Critical Incidence Reporting System, CIRS) zur Verfügung steht;

[ ]  ja [ ]  nein

j) bestätigt, dass den Assistenzärztinnen und Assistenzärzten der Besuch der im Programm geforderten Kongresse und Kurse im Rahmen der Arbeitszeit ermöglicht wird. Die Bezahlung dieser Veranstaltungen wird im Weiterbildungsvertrag vereinbart;

[ ]  ja [ ]  nein

k) bestätigt, dass den Assistenzärztinnen und Assistenzärzten strukturierte Weiterbildung im Umfang von mindestens 4 Stunden pro Woche angeboten wird.

[ ]  ja [ ]  nein

l) aufgezeigt, wie die gemäss Vereinbarung zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung (WFV) vom Kanton gesprochenen Gelder für die strukturierte Weiterbildung konkret eingesetzt werden

[ ]  ja [ ]  nein

An Ihrer Weiterbildungsstätten wird mit Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung ein schriftlichen Arbeits- bzw. Weiterbildungsvertrag abgeschlossen, der die zu vermittelnden Lerninhalte konkret umschreibt (Lernzielvereinbarung). Insbesondere ist festzuhalten, ob die Kandidatin oder der Kandidat fachspezifisch weitergebildet wird oder ob die Tätigkeit im Rahmen eines Fremdjahres angerechnet wird. Die Festsetzung des Lohnes geschieht unter Berücksichtigung der von den Weiterzubildenden zu erbringenden Dienstleistungen und der oder dem Arbeitgebenden bezahlten Kongresse und Kurse (Art. 41 WBO, Absatz 3).

[ ]  ja [ ]  nein

**Anästhesiologie**

**Kriterien gemäss Ziffer 5 des Weiterbildungsprogramms «Kriterien für die Einteilung der Weiterbildungsstätten»**

**Beantragte Kategorie:**

[ ]  Kategorie A1 (3½ Jahre)

[ ]  Kategorie A2 (3 Jahre)

[ ]  Kategorie B (2 Jahre)

[ ]  Kategorie C (1 Jahr)

Bitte bestätigen Sie, dass die nachfolgend aufgeführten Anforderungen gemäss der von Ihnen gewünschten Kategorie an Ihrer Weiterbildungsstätte erfüllt sind (vgl. Ziffer 5 des Weiterbildungsprogramms):

**Allgemeine Kompetenzen gemäss Ziffer 3.1:**

- Kategorie A1: Alle 9 Bereiche müssen vorhanden sein

- Kategorie A2: 8 Bereiche müssen vorhanden sein

- Kategorie B: 7 Bereiche müssen vorhanden sein

- Kategorie C: 6 Bereiche müssen vorhanden sein

[ ]  Kenntnisse über Krankheiten und deren Behandlung, Patientenuntersuchung und präoperative Massnahmen (SCOAR Ref. 1.1.1 -1.1.8)

[ ]  Intraoperative Patientenbehandlung (SCOAR Ref. 1.2.1 – 1.2.10)

[ ]  Postoperative Patientenversorgung und Schmerzbehandlung (SCOAR Ref. 1.3.1 – 1.3.5)

[ ]  Kenntnisse der Wiederbelebung und Management von Notsituationen (SCOAR Ref. 1.4.1 – 1.4.4)

[ ]  Kenntnisse und Fertigkeiten in der Anästhesiedurchführung (SCOAR Ref. 1.5.1 – 1.5.8)

[ ]  Qualitätsmanagement – Gesundheitsökonomie (SCOAR Ref. 1.6.1 – 1.6.7)

[ ]  Nicht-technische Fähigkeiten und Kenntnisse im anästhesiologischen Setting (SCOAR Ref. 1.7.1 – 1.7.4)

[ ]  Professionalität, Ethik (SCOAR Ref. 1.8.1 – 1.8.7)

[ ]  Weiterbildung, Wissenschaft & Forschung (SCOAR Ref. 1.9.1 – 1.9.5)

**Spezifische Kompetenzen gemäss Ziffer 3.2:**

Für jede der 8 spezifischen Kompetenzen ergibt die Erfüllung von allen 4 Kriterien 3 Punkte, von 3 Kriterien 2 Punkte, von 2 Kriterien 1 Punkt, und von 1 Kriterium 0 Punkte. Damit ist ein Maximum von 24 Punkten möglich. Für die einzelnen Kategorien gelten die folgenden Anforderungen:

- Kategorie A1: >18 Punkte

- Kategorie A2 >12 Punkte

- Kategorie B > 6 Punkte

- Kategorie C > 3 Punkte

[ ]  Anästhesie in der Geburtshilfe (SCOAR Ref. 2.1.1 – 2.1.8)

[ ]  Die Strukturen für die Weiterbildung sind vorhanden, insbesondere geeignetes technisches Material, eine geeignete Umgebung und genügend personelle und zeitliche Ressourcen.

[ ]  Die Teacher sind speziell für die spezifischen Kompetenzen ausgebildet und offiziell damit beauftragt.

[ ]  Ein angemessener Case Load ist vorhanden.

[ ]  Eine spezifische Weiterbildung wird angeboten (theoretisch und praktisch), und spezifische Richtlinien / Weisungen sind vorhanden.

[ ]  Atemwegsmanagement und Anästhesie für ORL- und Kieferchirurgie (SCOAR Ref. 2.2.1 – 2.2.4)

[ ]  Die Strukturen für die Weiterbildung sind vorhanden, insbesondere geeignetes technisches Material, eine geeignete Umgebung und genügend personelle und zeitliche Ressourcen.

[ ]  Die Teacher sind speziell für die spezifischen Kompetenzen ausgebildet und offiziell damit beauftragt.

[ ]  Ein angemessener Case Load ist vorhanden.

[ ]  Eine spezifische Weiterbildung wird angeboten (theoretisch und praktisch), und spezifische Richtlinien / Weisungen sind vorhanden.

[ ]  Anästhesie für Thorax- und Herzgefässchirurgie (SCOAR Ref. 2.3.1 – 2.3.8)

[ ]  Die Strukturen für die Weiterbildung sind vorhanden, insbesondere geeignetes technisches Material, eine geeignete Umgebung und genügend personelle und zeitliche Ressourcen.

[ ]  Die Teacher sind speziell für die spezifischen Kompetenzen ausgebildet und offiziell damit beauftragt.

[ ]  Ein angemessener Case Load ist vorhanden.

[ ]  Eine spezifische Weiterbildung wird angeboten (theoretisch und praktisch), und spezifische Richtlinien / Weisungen sind vorhanden.

[ ]  Neuroanästhesie (SCOAR Ref. 2.4.1 – 2.4.6)

[ ]  Die Strukturen für die Weiterbildung sind vorhanden, insbesondere geeignetes technisches Material, eine geeignete Umgebung und genügend personelle und zeitliche Ressourcen.

[ ]  Die Teacher sind speziell für die spezifischen Kompetenzen ausgebildet und offiziell damit beauftragt.

[ ]  Ein angemessener Case Load ist vorhanden.

[ ]  Eine spezifische Weiterbildung wird angeboten (theoretisch und praktisch), und spezifische Richtlinien / Weisungen sind vorhanden.

[ ]  Kinderanästhesie (SCOAR Ref. 2.5.1 - 2.5.5)

[ ]  Die Strukturen für die Weiterbildung sind vorhanden, insbesondere geeignetes technisches Material, eine geeignete Umgebung und genügend personelle und zeitliche Ressourcen.

[ ]  Die Teacher sind speziell für die spezifischen Kompetenzen ausgebildet und offiziell damit beauftragt.

[ ]  Ein angemessener Case Load ist vorhanden.

[ ]  Eine spezifische Weiterbildung wird angeboten (theoretisch und praktisch), und spezifische Richtlinien / Weisungen sind vorhanden.

[ ]  Perioperative Behandlung von kritisch kranken Patienten (SCOAR Ref. 2.6.1 - 2.6.6)

[ ]  Die Strukturen für die Weiterbildung sind vorhanden, insbesondere geeignetes technisches Material, eine geeignete Umgebung und genügend personelle und zeitliche Ressourcen.

[ ]  Die Teacher sind speziell für die spezifischen Kompetenzen ausgebildet und offiziell damit beauftragt.

[ ]  Ein angemessener Case Load ist vorhanden.

[ ]  Eine spezifische Weiterbildung wird angeboten (theoretisch und praktisch), und spezifische Richtlinien / Weisungen sind vorhanden.

[ ]  Anästhesie ausserhalb des OP-Bereichs (Ref. 2.7.1 – 2.7.2)

[ ]  Die Strukturen für die Weiterbildung sind vorhanden, insbesondere geeignetes technisches Material, eine geeignete Umgebung und genügend personelle und zeitliche Ressourcen.

[ ]  Die Teacher sind speziell für die spezifischen Kompetenzen ausgebildet und offiziell damit beauftragt.

[ ]  Ein angemessener Case Load ist vorhanden.

[ ]  Eine spezifische Weiterbildung wird angeboten (theoretisch und praktisch), und spezifische Richtlinien / Weisungen sind vorhanden.

[ ]  Behandlung von Patienten mit chronischen Schmerzen auch in palliativen Situationen (SCOAR Ref. 2.8.1 – 2.8.10)

[ ]  Die Strukturen für die Weiterbildung sind vorhanden, insbesondere geeignetes technisches Material, eine geeignete Umgebung und genügend personelle und zeitliche Ressourcen.

[ ]  Die Teacher sind speziell für die spezifischen Kompetenzen ausgebildet und offiziell damit beauftragt.

[ ]  Ein angemessener Case Load ist vorhanden.

[ ]  Eine spezifische Weiterbildung wird angeboten (theoretisch und praktisch), und spezifische Richtlinien / Weisungen sind vorhanden.

|  |  |
| --- | --- |
| **Anforderungen und Eigenschaften der Weiterbildungsstätte** | **Ihre Angaben** |
| Es handelt sich um eine anästhesiologische Abteilung / Klinik. | [ ]  ja [ ]  nein |
| Von SGI anerkannte Intensivstation im Hause | [ ]  ja [ ]  nein |
| Anzahl Anästhesien\* pro Jahr gemäss Jahresstatistik |       |
| Leiterin / Leiter nimmt an Programm A-QUA der Fachgesellschaft SGAR teil und liefert jährlich Strukturdaten (Teil 1) und Leistungs-, Prozess- und Qualitätsdaten (Teil 2) | [ ]  ja [ ]  nein |
| Mindestens 3 der folgenden Fachzeitschriften stehen den Weiterzubildenden jederzeit zur Verfügung (online oder in Papierform): Anesthesia & Analgesia, Anesthesiology, British Journal of Anaesthesiology, Der Anästhesist, Regional Anesthesia & Pain Medicine, Current Opinion of Anaesthesiology, European Journal of Anaesthesiology | [ ]  ja [ ]  nein |
|  |  |
| **Anforderungen ärztliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter** |  |
| Leiterin / Leiter und Stellvertreterin / Stellvertreter tragen Facharzttitel für Anästhesiologie | [ ]  ja [ ]  nein |
| Die hauptverantwortliche Leiterin / der hauptverantwortliche Leiter verfügt über den Titel einer Universitäts-Professorin / eines Universitäts-Professors einer medizinischen Fakultät oder über eine Habilitation mit dem akademischen Titel Privatdozentin / Privatdozent (PD) | [ ]  ja [ ]  nein |
| Leiterin / Leiter der Weiterbildungsstätte vollamtlich (mind. 80%) an der Institution in Anästhesiologie tätig (kann im Job-Sharing von 2 Co-Leiterinnen / Co-Leitern wahrgenommen werden, zusammen mindestens 100% Anstellung) | [ ]  ja [ ]  nein |
| Stv. Leiterin / Leiter vollamtlich / zu mind. 60% in Anästhesiologie tätig | [ ]  ja [ ]  nein |
| Maximale Anzahl Weiterzubildende pro Weiterbildnerin / Weiterbildner mit Facharzttitel |       |
| Weiterbildungsstellen, mindestens (Stellen-%): |       |
|  |  |
| **Anforderungen theoretische und praktische Weiterbildung** |  |
| Allgemeine Kompetenzen gemäss Ziffer 3.1 (Mindestanzahl), vgl. Ziffer 5.1.1 |       |
| Spezifische Kompetenzen gemäss Ziffer 3.2 (Punkte), vgl. Ziffer 5.1.2 |       |
| Strukturierte Weiterbildung in Anästhesiologie (Std./Woche)Auslegung gemäss «Was ist unter strukturierter Weiterbildung zu verstehen?»In der Anästhesiologie gelten, neben den exemplarisch aufgeführten Bespielen im oben erwähnten Dokument, u.a. folgende Tätigkeiten / Veranstaltungen auch als strukturierte Weiterbildung:* Strukturiertes Anleiten mit anschliessendem Feedback im Rahmen einer beobachteten Anästhesieeinleitung, Anästhesieführung und Anästhesieausleitung durch eine Kaderärztin, einen Kaderarzt
* Strukturiertes Anleiten mit anschliessendem Feedback einer anästhesiologischen Tätigkeit durch eine Kaderärztin, einen Kaderarzt
* präoperative Besprechungen mit Patientinnen und Patienten unter Supervision durch einen Kaderarzt / eine Kaderärztin mit anschliessendem Feedback
 |       |

\* Der Begriff «Anästhesie» ist hier definiert als die anästhesiologische Betreuung eines Patienten während eines operativen oder interventionellen Eingriffs. Dabei ist das Einhalten der minimalen Sicherheitsstandards gemäss den Vorgaben der SGAR (Standards und Empfehlungen 2020) eingeschlossen.